

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Binnenhafens Eberswalde

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Nutzung der vom Binnenhafen Eberswalde als Betreiber des öffentlichen Binnenhafens in 16225 Eberswalde vorgehaltenen Hafeninfrastuktur einschließlich der von ihr erbrachten Umschlagfähigkeit, verkehrsbedingten Zwischenlagerungen und Verkehrsleistungen zur Bedienung von Gleisanlagen.
- 1.2 Für alle anderen vom Binnenhafen Eberswalde übernommenen Verkehrsleistungen gelten ausschließlich die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung.

2. Zeitliche Abwicklung der Aufträge

- 2.1 Alle Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt, bei Schiffs-, Waggon- und LKW-Ein- und Ausgängen in der Reihenfolge der Anmeldungen des Umschlagbedarfs. Sofern es die Einhaltung der Lade- und Löschzeiten sowie betriebliche Belange fordern, bleibt eine Abweichung von dieser Reihenfolge vorbehalten.
- 2.2 Für den Umschlag von Schwergut ist der Umschlagtermin mindestens 48 Stunden vor Umschlagbeginn mit dem Binnenhafen Eberswalde abzustimmen. Ist der Einsatz eines 2. Schwerlastkranes (Tandemumschlag) notwendig, beträgt die Bestellfrist 5 Tage. Die Krane sind mit Standardgehänge ausgerüstet. Ein eventueller Einsatz von speziellen Anschlagmitteln (z. B. Traversen, Seile höherer Tragkraft) muss rechtzeitig bestellt werden.
- 2.3 Aufträge, deren Durchführung einer behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen, können erst nach Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung ausgeführt werden.
- 2.4 Sondervereinbarungen, die Absender oder Empfänger bezüglich der Be- oder Entladezeiten mit Dritten getroffen haben, sind für den Binnenhafen Eberswalde nicht verbindlich, es sei denn, diese wurden ausdrücklich vereinbart.

3. Kennzeichnung des Gutes und Transportdokumente

Die zur Ent-, Be- oder Umladung bestimmten Güter sind an den tatsächlichen Empfänger zu adressieren. Der Hafen darf in den Frachtpapieren nicht als Empfänger oder Versender genannt werden. Aus einer gegenteiligen Adressierung an den Binnenhafen Eberswalde gestellte Forderungen Dritter gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Ausschließlichkeitsrecht des Binnenhafens Eberswalde

Die Ausführung aller im Hafengebiet zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich durch den Binnenhafen Eberswalde. Ausnahmen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung oder Genehmigung.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet,
- das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen,
 - eventuell notwendiges Unterlege- oder Staumaterial beizustellen und
 - im Falle von Kranarbeiten die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.
- 5.2 Der Binnenhafen Eberswalde ist nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers nachzuprüfen.
- 5.3 Verletzt der Auftraggeber seine Verpflichtungen, so hat er alle daraus entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

6. Hindernisse, Rücktritt vom Vertrag

- 6.1 In Fällen höherer Gewalt, Streik, Aussperrungen und anderen unabwendbaren Ereignissen, wie z. B. Sturm, Nebel, Hoch- und Niedrigwasser, ist der Binnenhafen Eberswalde für die Dauer eines solchen Ereignisses von der Leistungsverpflichtung entbunden.
- 6.2 Beide Vertragsparteien sind unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art Personenschäden oder erhebliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen zu besorgen sind und

- wenn der Auftrag aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des Binnenhafens Eberswalde zuzurechnen sind, nicht durch- oder fortgeführt werden kann.

6.3 Im Falle des Rücktritts wird das Entgelt für schon erbrachte Leistungen anteilig berechnet.

7. Angebote und Entgelte

7.1 Alle Angebote sind freibleibend bis zum verbindlichen Vertragsabschluss.

- 7.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde,
- gelten Angebote und Vereinbarungen über Entgelte und Leistungen ausschließlich bei ungehinderter Arbeitsmöglichkeit und beinhalten die Ausschöpfung gesetzlicher oder vereinbarter Lade- und Löschfristen. Sie beinhalten den einmaligen Umschlag der Güter in der erforderlichen Bewegungsrichtung und sind kalkuliert für Normalgut in handelsüblicher Beschaffenheit, normaler Dimension und Gewicht, weder ätzend noch feuergefährlich.
 - werden für die Verkehrsleistung zur Bedienung von Gleisanlagen entsprechende Entgelte erhoben.
 - ist der Einbau von Staumaterial, die Anfertigung eines Stauplanes sowie der Umbau von Fahrzeugen nicht Bestandteil des vereinbarten Entgelts.
 - kann für Wartezeiten, Bereitschaftszeiten oder sonstige Verzögerungen, die aus vom Binnenhafen Eberswalde nicht zu vertretenden Gründen entstehen, 70 % des vereinbarten Entgelts für die angefallenen Personal-, Kran- und Gerätestunden verlangt werden.
 - kann für Leistungen, für die Bereitstellung von Materialien zur Stauung und Ladungssicherung sowie für zusätzliche Leistungen, welche der Binnenhafen Eberswalde aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände erbringen muss, ein angemessenes Entgelt verlangt werden.
 - werden eventuell anfallende Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung sowie Kosten aufgrund behördlicher Auflagen oder sonstiger behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt berechnet.
 - werden Bewachungsmaßnahmen, die vom Auftraggeber über den für einen öffentlich zugänglichen Binnenhafen üblichen Rahmen hinaus verlangt werden, zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt berechnet.

8. Entgeltberechnung und -zuschläge

8.1 Grundlage für die Berechnung des Entgelts gemäß Ziffer 7.2 ist das dem Binnenhafen Eberswalde durch den Auftraggeber bekannt zu gebende Sendungsgewicht.

Angefangene 100 kg werden voll berechnet. Arbeiten und Leistungen, die nicht nach Gewicht kalkuliert werden können sowie zusätzliche Arbeiten und Leistungen, die in den Entgelten nicht enthalten sind, werden nach Stundensätzen kalkuliert und sind Abrechnungsgrundlage. Sperrige Güter und solche, die in Bezug auf ihre Beschaffenheit, Verpackung und Bearbeitung usw. nicht als Normalgut angesehen werden können, unterliegen besonderen Bedingungen. Der Binnenhafen Eberswalde behält sich die Nachprüfung der Gewichtsangaben vor. Abweichungen haben vertragsändernde Wirkung.

- 8.2 Für Arbeiten, die auf Weisung des Auftraggebers oder aufgrund behördlicher Anordnung oder auf Veranlassung des Binnenhafens Eberswalde selbst zur störungsfreien Aufrechterhaltung des Betriebes außerhalb der üblichen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden, wird ein Zuschlag erhoben. Etwaige hierdurch entstehende Forderungen Dritter, z. B. der Schiffsbesatzung, gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. zu Lasten der Ware.

8.3 Aus Lade- und Löschverzögerungen, aufgrund von Witterungseinflüssen oder behördlicher Auflagen, entstehendes

- Schiffsliegegeld oder Standgeld geht zu Lasten der Ware. Wartezeiten, Bereitschaftszeiten oder sonstige Verzögerungen, die durch Fehldispositionen des Auftraggebers oder eines Dritten oder aus sonstigen vom Binnenhafen Eberswalde nicht verursachten Gründen entstehen, worunter auch Überschreitungen der gesetzlichen Lade- und Löschfristen zu verstehen sind, bedingen eine Vergütung von Kran- und Gerätestunden.
- 8.4 Sämtliche Preis- und Leistungsdaten sind vertraulich zu behandeln. Die unberechtigte Weitergabe von Vertragsdaten an Dritte - insbesondere Preis- und Leistungsdaten - berechnen den Binnenhafen zur Schadenersatzforderung.
- 8.5 Alle Entgelte verstehen sich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in jeweils gültiger Höhe zusätzlich erhoben.
- 9. Fälligkeit der Entgelte**
- 9.1 Entgelte sind unverzüglich nach Rechnungszugang zu begleichen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Leistungen des Unternehmens sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB verlangt werden.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die Obhutshaftung des Binnenhafens Eberswalde für Schäden am Gut erstreckt sich auf den Zeitraum der Umschlagfähigkeit (Beginn des Entladens aus dem ankommenden Fahrzeug bzw. dem Aufnehmen im Hafen bis zur Vollen- dung des Beladens des abgehenden Fahrzeugs bzw. dem Absetzen des Gutes im Hafen). Für die betriebssichere bzw. fahrzeugtechnisch richtige Verladung (Binnenschiff, Straßenfahrzeug, Waggon) ist der Frachtführer verantwortlich.
- 10.2 Verkehrsbedingte Zwischenlagerungen erfolgen ausschließlich im Freien. Für die besonderen, sich aus der Freilage- rung ergebenden Gefahren für das Gut haftet der Binnenha- fen Eberswalde nur, wenn ihm Verschulden am Schaden- eintritt nachgewiesen wird.
- 10.3 Haftung der Kunden
- 10.3.1 Der Aussteller der Frachtpapiere, des Antrages auf Bahn- entladung oder der Ladeliste haftet für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben im Ladungsverzeichnis, in den Frachtpapieren oder in anderen Anträgen entstehen.
- 10.3.2 Wird für die Leistungen des Binnenhafens Eberswalde ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart oder ergeben sich Verzö- gerungen aus dem Betrieb von Schiffen oder sonstigen Ver- kehrsmitteln, so haftet der Besteller für die Kosten der ver- geblichen Bereitstellung und Nichtausnutzung von Be- triebskapazitäten und Betriebsmitteln, es sei denn, dass er die Sache nicht zu vertreten hat.
- 10.3.3 Der Kunde haftet für die Beschädigung, die durch ihn oder seine Beauftragten an Hafenanlagen oder Gütern Dritter, die der Hafenbetrieb in Obhut genommen hat, entstehen.
- 10.4 Haftung des Binnenhafens
- Die Haftung des Binnenhafens richtet sich grundsätzlich nach den ADSp.
- 10.4.1 Die Haftung des Binnenhafens für das übernommene Gut erstreckt sich auf den Zeitraum der Umschlagfähigkeit und der Lagerung. Für die betriebssichere bzw. fahrzeugtech- nisch richtige Verladung ist der Frachtführer verantwort- lich.
- 10.4.2 Transportbedingte Zwischenlagerungen erfolgen aus- schließlich im Freien. Für die besonderen, sich aus der Frei- lagerung ergebenden Gefahren für das übernommene Gut haftet der Binnenhafen nur, wenn ihm Verschulden am Schadeneintritt nachgewiesen wird.
- 10.4.3 Der Binnenhafen haftet gemäß den gesetzlichen Bestim- mungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
- a) Die vom Binnenhafen zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rech- nungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt.
- b) Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschä- digt worden, so ist die Haftung des Binnenhafens be- grenzt auf einen Betrag von 2 Rechnungseinheiten für je- des Kilogramm des Rohgewichts
- der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwer- tet ist bzw.
 - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.
- c) Die Haftung des Binnenhafens wegen Überschreitung ei- ner Übergabefrist ist auf den dreifachen Betrag des Um- schlagentgeltes begrenzt.
- d) Die genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zu- rückzuführen ist, die der Binnenhafen, seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung oder Personen, vorsätz- lich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, began- gen hat.
- e) Die genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungs- recht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euros gegen- über dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der umzuschlagenden Güter oder an dem von den Partei- en vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euros gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Be- rechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Wäh- rungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operation und Transaktion anwendet.
- 10.5 Schadenanzeige
- 10.5.1 Schadenanzeigen sind grundsätzlich schriftlich der Hafen- leitung mitzuteilen.
- 10.5.2 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Kunden dem Binnenhafen Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Übergabe des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zu- stand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Scha- den hinreichend deutlich kennzeichnen.
- 10.5.3 Die Vermutung nach Abs. 2 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe angezeigt wor- den ist.
- 10.6 Verjährung
- 10.6.1 Alle Ansprüche gegen den Binnenhafen verjähren nach ei- nem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einer dem Vorsatz gleich- stehender Verschuldung beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- 10.6.2 Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter übergeben wurden. Sind die Güter nicht überge- ben worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter hätten übergeben werden müssen.
- 10.6.3 Die Verjährung eines Anspruchs gegen den Binnenhafen wird durch eine schriftliche Erklärung des Kunden, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt ge- hemmt, in dem der Binnenhafen die Erfüllung des Anspru- ches schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die densel- ben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Ver- jährung nicht erneut.
- 11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- Für alle Verträge, auch mit ausländischen Auftraggebern, gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Binnen- hafens Eberswalde. Gerichtsstand ist Eberswalde. Sind eine oder mehrere Bestimmungen des AGB des Binnenhafens Eberswalde unwirksam, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Er- gebnis am nächsten kommen.

Eberswalde, den 01.04.2000